

## Andere Behörden und Körperschaften

### **Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Parallelbetrieb einer semimobilen Aufbereitungsanlage, den Umbau der stationären Aufbereitungsanlage sowie der Erweiterung des Lärm- und Sichtschutzwalles im Steinbruch Kirchberg-Schelmburg nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Vom 8. Februar 2022**

Die Steinbruch Schelmburg GmbH & Co. KG, Zum Lauterbacher Steinbruch 9a, 08606 Oelsnitz hat am 11. Januar 2022 die Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht für die Änderung des Rahmenbetriebsplanes „Steinbruch Kirchberg-Schelmburg – Parallelbetrieb einer weiteren mobilen Brecheranlage, Umbau der stationären Aufbereitungsanlage sowie die Erweiterung des Lärm- und Sichtschutzwalles“ beantragt.

Das bisherige Vorhaben ist durch Planfeststellungsbeschluss vom 6. Dezember 2012 (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) und Planänderungsbeschluss vom 9. Dezember 2015 planfestgestellt.

Die beantragten Änderungen beziehen sich auf:

- die Umsetzung des Parallelbetriebes einer weiteren raupenmobilen Brech- und Klassieranlage, bestehend aus Backenbrecher, Prallbecher mit Siebdeckeinheit oder Kegelbrecher und Siebanlage,
- den Umbau der Vor- und Nachbrechanlage und Errichtung einer zusätzlichen Klassieranlage, im Detail:
  - den Ersatz der vorhandenen mobilen Zerkleinerungs- und Klassiereinheit durch einen stationären Vorbrecher inklusive aktiver Vorabsiebung;
  - Ersatz und räumliche Umsetzung des Kegelbrechers (sekundäre Zerkleinerungsstufe) und Errichtung eines zusätzlichen vorgeschalteten Vorratssilos,
  - Errichtung eines weiteren zusätzlichen Vorratssilos und einer zusätzlichen Siebmaschine für eine alternative Einfachsplitstrecke,
  - Austausch einer vorhandenen Siebmaschine und
  - Errichtung einer zusätzlichen Entstaubungsanlage,
- die Breitenerweiterung des vorhandenen Lärm- und Sichtschutzwalles ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen und ohne Hereinreichen des Lärm- und Sichtschutzwalles in die Wasserfläche des nach Abschluss der Abbautätigkeit geplanten Restsees.

Eine Erhöhung der genehmigten Abbaumenge (maximal 500 000 t/a), des Durchsatzes der stationären Aufbereitungsanlage (maximal 200 t/h) oder die Inanspruchnahme weiterer Flächen ist nicht geplant.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist in

Verbindung mit Nummer 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I Seite 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kam, dass die Änderungen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Tischvorlage zur Verfahrensklä rung Parallelbetrieb semimobile Aufbereitungsanlage für den Andalusitglimmerfelsbruch Kirchberg/Schelmburg von Februar 2020,
- Tischvorlage zur Verfahrensklä rung Umbau stationäre Aufbereitungsanlage für den Andalusitglimmerfelsbruch Kirchberg/Schelmburg vom 12. August 2021,
- Tischvorlage zur Verfahrensklä rung Erweiterung Lärm- und Sichtschutzwall für den Andalusitglimmerfelsbruch Kirchberg/Schelmburg vom 12. August 2021,
- Mit E-Mail vom 9. August 2021 durch die G.U.B. Ingenieur AG, Niederlassung Dresden übersandte Informationen und Unterlagen, einschließlich der aufgeführten Planungsgrundlagen und beigefügten Anlagen,
- Mit E-Mail vom 11. Januar 2022 überreichter Antrag der Steinbruch Schelmburg GmbH & Co. KG auf Prüfung der UVP-Pflicht für oben genannte Vorhaben.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Zu prüfen war, ob die geplanten Änderungen des Vorhabens (Anpassung der Aufbereitungsanlagen sowie die Erweiterung des Lärm- und Sichtschutzwalles) erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Durch die geplanten Änderungen wird die Gesamtkonzeption des bergbaulichen Vorhabens nicht geändert.

Berücksichtigt wurden neben den beantragten Änderungen bezüglich der Aufbereitungsanlage und der Erweiterung des Lärm- und Sichtschutzwalles die vorausgegangenen Änderungen an der stationären Aufbereitungsanlage, welche mit Planänderungsbeschluss vom 9. Dezember 2015 genehmigt wurden. Diese umfassten die Ergänzung von Siebmaschinen und einem Vertial-Prallbrecher, inklusive der zugehörigen Förder- und Nebenanlagen und Maßnahmen zum Lärm- und Schallschutz (Neubau einer zentralen Entstaubungsanlage, Einhausungen).

Durch die geplante Änderung des Vorhabens sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander) zu erwarten. Insbesondere bleibt die insgesamt beanspruchte Fläche sowie die Kontur des nach der Wiedernutzbarmachung geplanten naturnahen Restgewässers unangetastet. Die Veränderung der durch Sukzession entstandenen Flora und Fauna durch die Erweiterung des vorhandenen Lärm- und Sichtschutzwalles ist zeitlich und räumlich begrenzt.

Die geplanten Änderungen führen zu keinen wesentlichen Veränderungen gegenüber den bisherigen Planungen, so dass daraus keine wesentlichen Umweltauswirkungen entstehen können. Durch den Umbau der stationären Aufbereitungsanlage, den Parallelbetrieb einer weiteren mobilen Aufbereitungsanlage sowie die Erweiterung des vorhandenen Lärm- und Sichtschutzwalles sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen dieses Vorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer

bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt wird als erheblich nachteilig angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 8. Februar 2022

Sächsisches Oberbergamt  
Dr. Falk Ebersbach  
Referatsleiter